



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 24/2022
22.03.2022
Az: 968.11
Bearbeiter:

TOP Nr. 3 Entwicklung der Hundesteuer

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

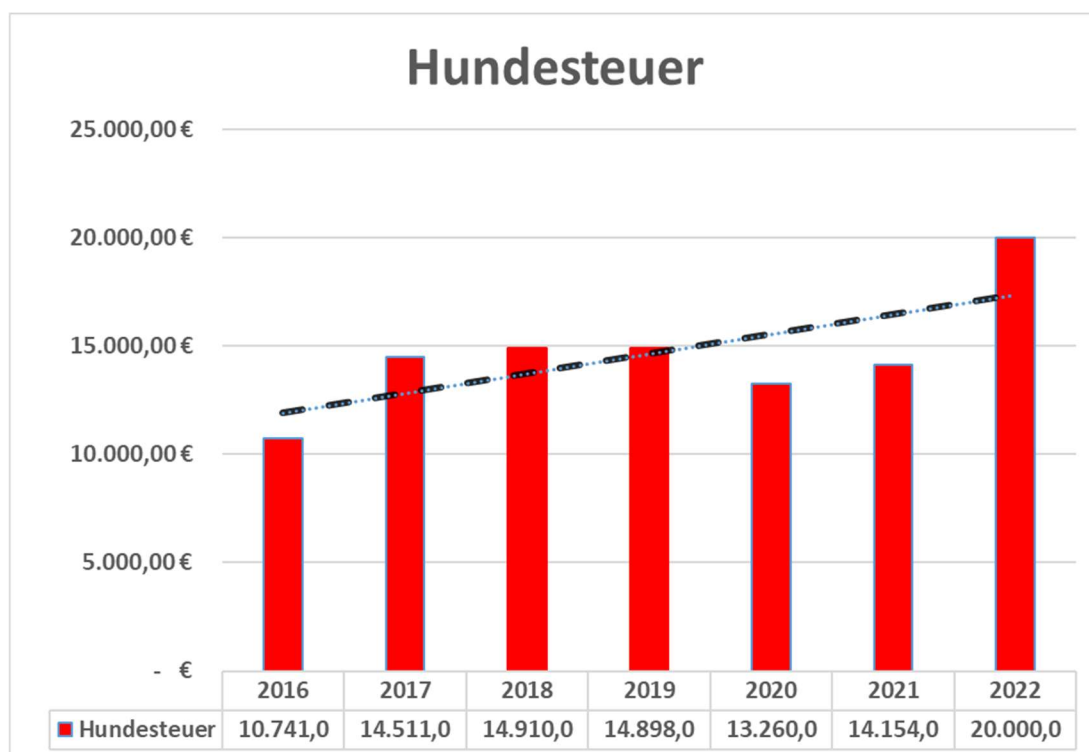
Sitzungsverlauf:

I. Sachstandsbericht

In der Gemeinderatssitzung am 23.11.2021 wurden die Steuersätze der Hundesteuer neu festgesetzt. Diese stellen sich ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:

für jeden Hund	96,00 €	
für den zweiten und jeden weiteren Hund	192,00 €	(zweifache des Steuersatzes)
für die Zwingersteuer	192,00 €	(zweifache des Steuersatzes)
für den ersten und jeden weiteren Kampfhund	480,00 €	(fünffache des Steuersatzes)

Zuletzt war die Hundesteuer zum 01.01.2017 erhöht worden. Die Entwicklung der Einnahmen der Hundesteuer stellt sich nach den erfolgten Erhöhungen wie folgt dar:



Im Gemeindegebiet sind zum 01.01.2022 insgesamt 177 Hunde angemeldet, die bei Anmeldung alle gem. § 11 der Hundesteuersatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt bekommen haben. Der Verlust dieser Marke muss gem. § 11 der Hundesteuersatzung angezeigt werden, die Ersatzmarke ist kostenpflichtig. Derzeit besteht ein Vorrat an noch nicht ausgehändigten Hundesteuermarken, sodass für Ersatzbeschaffungen derzeit kein Bedarf besteht.

Die Hundesteuer ist als örtliche Aufwandsteuer nicht zweckgebunden und dient daher grds., im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips, der Finanzierung aller öffentlicher Aufgaben der Gemeinde. Allerdings fallen bei der Gemeinde für die Aufstellung, Reinigung/Leerung der im Ort bereits zahlreich vorhandenen Hundetoiletten jährlich immense Kosten an, die unter anderem durch die Hundesteuer finanziert werden müssen. Die Kosten für die Hundekottüten (Müllbeute) belaufen sich jährlich auf rund 1.000 €, hinzu kommen die Personalkosten für den Bauhof, der regelmäßig die Leerung der Hundekotstationen durchführen muss. Die Ersatzbeschaffung zweier Hundekotstationen hat im Jahr 2021 beispielweise Kosten i.H.v. 1.155,70 € verursacht.

Gem. § 10 der Hundesteuersatzung muss die Haltung eines Hundes, der älter als drei Monate ist, innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Zudem muss der Hundehalter gem. § 11 IV der Hundesteuersatzung, sobald er „außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes“ den anzeigepflichtigen Hund mit der ihm ausgehändigten, gültigen Steuermarke sichtbar versehen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht der Hundehaltung sowie das Nichttragen der Hundemarke stellt gem. § 12 Hundesteuersatzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann. Dies kann zukünftig von unserem Gemeindevollzugsdienst verstärkt kontrolliert werden, um entsprechend aufzudecken, ob nicht angemeldete Hunde sich im Gemeindegebiet aufhalten und ob die Hundesteuermarken entsprechend getragen werden.